

Kleingartenverein „Marienhöhe“ e. V.

Brühler Herrenberg 64,

99092 Erfurt



Kleingartenordnung (KGO)

Änderungen und Ergänzungen gem. Gesetzesstand 2022

Erfurt, im April 2022

1920 – 2020
100 Jahre Kleingartenverein „Marienhöhe“ e.V.

Mit der vorliegenden Kleingartenordnung wollen wir unseren Gartenpächtern und Mitgliedern eine Grundlage zur Gestaltung ihrer kleingärtnerischen Tätigkeit bieten.

Dabei beruht unsere Kleingartenordnung (KGO) auf den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) mit all seinen Regeln, den Empfehlungen des Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde e.V., der Kleingartenordnung des Stadtverbandes (SV) Erfurt der Kleingärtner e.V. von 2020, unserer Satzung von 2018 und den Pachtverträgen der Gartenpächter.

Liebe Gartenfreunde der Kleingartenanlage „Marienhöhe“ e. V.,

die Kleingartenordnung ist ein Regelwerk für unsere Mitglieder, in welcher die Grundanforderungen des Kleingartenwesens dargelegt sind. Die Einhaltung dieser Regeln ist eine wichtige Grundlage für die Entwicklung unseres Vereines.

Betrachten Sie dieses Dokument bitte nicht als eine Form der Reglementierung. Sie sichert den Fortbestand und die weitere Entwicklung unserer Kleingartenanlage im Rahmen des städtischen Grüns der Stadt Erfurt. Sie ist Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern unseres Vereins und Fundament der gegenseitigen Achtung. Das sollte jedem Gartenpächter täglich bewusst werden. Die Kleingartenordnung ist wiederum kein Dogma, auch sie wird sich an neue Lebensgewohnheiten und Bedingungen, die die Gesellschaft mit sich bringt, anpassen.

Vorstand des Kleingartenvereines
„Marienhöhe“ e.V.

Erfurt, im April 2022

Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemeines zu Kleingartenanlagen (KGA)	4
2.	Kleingärten	4
3.	Allgemeine Bestimmungen der Kleingartenordnung	4
4.	Nutzung des Kleingartens	4
5.	Bäume, Sträucher und Ziergehölze	5
6.	Natur und umweltschützende Maßnahmen	6
7.	Pflanzenschutz, Bodenstruktur und Kompostierung	7
8.	Tierhaltung	7
9.	Gemeinschaftliche Wege, Anlagen und Einrichtungen	8
10.	Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen	8
11.	Bauliche Anlagen im Kleingarten	10
12.	Strom und Wasser	11
13.	Ruhe, Ordnung und Sicherheit	12
14.	Schlussbestimmungen	13
	Anlage 1	14
	Anlage 2	15
	Anlage 3	16

1. Allgemeines zu Kleingartenanlagen (KGA)

KGA sind wichtige Elemente der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Erfurt und ökologischer Bestandteil dieser Entwicklung. Sie dienen der Schaffung einer verbesserten klimatischen Entwicklung der Stadt, der Auflockerung der städtischen Bebauung und nicht zuletzt der Erholung ihrer Bürger. Die Erhaltung und Entwicklung der Kleingärten sind ein unverzichtbares kommunalpolitisches Anliegen der Landeshauptstadt Erfurt (KGO des Stadtverbandes (SV) Erfurt der Kleingärtner e.V. von 2020 § 1.).

Die KGA mit ihrem öffentlichen Grünbereich sind Stätten der Begegnung, der aktiven Erholung und der Freizeitgestaltung ihrer Bürger. Als Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Erfurt sind sie für die Allgemeinheit zugänglich.

2. Kleingärten

2.1 Die Kleingärten sind Gärten, die in einer KGA liegen und mit gemeinschaftlichen Einrichtungen verbunden sind (BKleingG § 1.2.).

Sie unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen über Natur- und Umweltschutz, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie des Brandschutzes. Die bürgerlichen Gesetze und Rechte stehen auch hier im Mittelpunkt.

2.2 Die Kleingärten tragen zur ökologischen Verbesserung der Umwelt bei und sind fester Bestandteil der Erholung der Gartenpächter und ihrer Familien.

2.3 Die Kleingärten sind so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der KGA bewahrt bleibt und eine Gefährdung oder Beeinträchtigung Dritter ausschließt.

3. Allgemeine Bestimmungen der Kleingartenordnung

3.1 Die Grundlage der KGO bildet das BKleingG mit all seinen Bestimmungen, gesetzlichen Veränderungen und Rechtsanpassungen. Des Weiteren die KGO des SV Erfurt der Kleingärtner e.V. von 2020, die Empfehlungen des Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde e.V. und die Gesetze und Verordnungen des Freistaates Thüringen (siehe Anlage 3).

3.2 Die KGO ist ein wichtiges Instrument zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Nichteinhaltung und bei Verstößen gegen diese ist der Vorstand des Kleingartenvereins berechtigt, entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung dieser KGO zu ergreifen. Das kann zum Ausschluss aus dem Verein und der Kündigung des Pachtvertrages führen, mit der bindenden Maßgabe der Entfernung sämtlicher Anpflanzungen und Bebauungen.

3.3 Jeder Gartenpächter und jedes Mitglied unseres Vereines ist zur Einhaltung der KGO verpflichtet und kann ebenso auf deren Einhaltung bestehen.

4. Nutzung des Kleingartens

4.1 Der Kleingarten ist zur kleingärtnerischen Nutzung bestimmt. Er dient der Erzeugung von Gartenbauprodukten für den Eigenbedarf sowie der sinnvollen Freizeitgestaltung (§ 2 Satzung unseres Vereines von 2018).

- 4.2** Die gewerbsmäßige Nutzung des Kleingartens und dessen Bebauung ist nicht gestattet. Die Zweckentfremdung und die Lagerung von Materialien, die nicht dem kleingärtnerischen Bedarf dienen, sind nicht erlaubt.
- 4.3** Bewirtschaftet wird der Kleingarten ausschließlich vom Gartenpächter und den zu seinem Hausstand gehörenden Personen auf der Grundlage des jeweiligen Pachtvertrages. Eine zeitweise kleingärtnerische Nutzung durch Dritte ist nur mit Zustimmung des Vereines gestattet (§ 2.3. KGO des SV Erfurt der Kleingärtner e.V.). Die Gartenlauben in den Kleingärten dürfen nicht von den Gartenpächtern dauerhaft bewohnt oder als Nebenwohnung genutzt werden.
- 4.4** Der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Er soll als Nutzgarten in jeglicher Hinsicht erkennbar sein. Wobei eine gemischte Form von Nutz- und Erholungsbereich sinnvoll ist. Spielgeräte und andere Gegenstände der Freizeitgestaltung sollten nicht den Charakter eines Kleingartens beeinflussen.
- 4.5** Die Dreiteilung der Gartenparzelle ist unbedingt einzuhalten und muss erkennbar sein. 1/3 Grabeland, 1/3 mit Obstbäumen und Sträuchern sowie 1/3 für Laube, Freisitz und Rasen wird empfohlen.
- 4.6** Bei der gärtnerischen Bewirtschaftung des Kleingartens sind die Erkenntnisse eines sinnvollen Pflanzenanbaues zu befolgen. Das heißt, richtige Auswahl von Pflanzgut, Pflege, Düngung und zeitgemäßer Pflanzenschutz. Dabei sollten der ökologische Anbau und die Schaffung von kleinen Biotopen für Bienen, Insekten u.a. Wildtieren im Vordergrund stehen.
- 4.7** Der Kleingarten ist spätestens bis 20. Mai eines Jahres in einem guten Pflegezustand zu versetzen.
- 4.8** Zu den vom Vorstand durchgeführten Gartenbegehungen hat jeder Gartenpächter anwesend zu sein. Die vom Vorstand festgestellten Mängel sind unmittelbar zu beseitigen. Geschieht dieses nicht, erfolgt eine schriftliche Aufforderung.

5. Bäume, Sträucher und Ziergehölze

- 5.1** Das Anpflanzen von Gehölzen (außer Obstbäume), die von Natur aus höher als 3,00 m werden, sind nicht erlaubt. An Sträuchern und Ziergehölzen sind nur halbhohle Arten, bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. Wird die Maximalhöhe erreicht, so hat ein Rückschnitt bzw. die Entfernung dieser Gehölze zu erfolgen. Walnussbäume gehören in keinen Kleingarten!
- 5.2** Eine Entfernung dieser Gehölze hat in angemessener Frist, die der Vorstand festlegt und kontrolliert, durch den Gartenpächter zu erfolgen. Dabei sind die Richtlinien des Vogelschutzes einzuhalten. In der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres darf bei Hecken und Sträuchern kein radikaler Rückschnitt bzw. deren Rodung erfolgen. Formschnitte an diesen sind erlaubt.
- 5.3** „Altgehölze“ und zu hoch gewachsene Sträucher (siehe Punkt 5.1) sowie noch vorhandene Nadelgehölze sind spätestens beim Pächterwechsel durch den Vorpächter restlos zu entfernen.

- 5.4** Werden die, unter Punkt 5.1, 5.2 und 5.3, genannten Regeln nicht eingehalten, so behält sich der Vorstand vor, Maßnahmen zu ergreifen, die der KGO entsprechen. Die daraus entstehenden Kosten, durch Leistungen von Vereinsmitgliedern oder Firmen, trägt der Verursacher.
- 5.5** Das Anpflanzen von Nadel- und Waldbäumen jeglicher Art sowie Gehölzen und Sträuchern, die als Wirtspflanzen bzw. als Zwischenwirte von Krankheitserregern gelten, sind nicht gestattet, sie müssen entfernt werden. Wurden Bäume und Sträucher mit ansteckenden Krankheiten befallen, sind diese fachgerecht zu behandeln oder zu vernichten. Eine Entsorgung über den Komposthaufen ist nicht gestattet. Der Rat eines Fachberaters ist einzuholen. Abgestorbene Bäume und Sträucher sind mit dem dazugehörigen Baumstumpf und Wurzelwerk zu roden.
- 5.6** Die Bäume und Sträucher, die nicht in eine KGA gehören, sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- 5.7** Empfohlen werden bei Kern- und Steinobst niederstämmige Züchtungen, die als Spindel- oder Spalierbäume gezüchtet werden können. Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender dienen. Dabei ist auf deren Höhenwachstum zu achten.
- 5.8** Beim Pflanzen von Obstbäumen und Sträuchern werden die in der Anlage 1 dargestellten Pflanzabstände empfohlen. Die Grenzabstände zu den Nachbargrundstücken sind dagegen verbindlich und einzuhalten.
- 5.9** Großwüchsige Bäume haben ihren Standort in den Anlagen des Gemeinschaftsgrünes. Bei notwendigen Fällungen dieser Bäume ist das Naturschutzgesetz in der jeweiligen Fassung einzuhalten.

6. Natur und umweltschützende Maßnahmen

- 6.1** Auch der Schutz der Natur und der Umwelt ist Gegenstand der gärtnerischen Tätigkeit. Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, seinen Betrag dafür zu leisten.
- 6.2** Der Arten- und Biotopschutz ist zu fördern.
Maßnahmen wie:
- das Anpflanzen heimischer Gehölze
 - das Anlegen von Stein- und Totholzhaufen
 - die Bewirtschaftung mit Mischkulturen
 - die Förderung des Bodenlebens
 - die Kompostwirtschaft
 - die Begrünung von Laubenwänden
 - der richtige Pflanzenschutz und der Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz
 - der beschränkte Einsatz von chemischen Düngemitteln
 - die verstärkte Nutzung von Regenwasser
 - das Anbringen von Nisthilfen für Vögel, Insekten und Fledermäusen
 - die Futterhilfe für überwinternde Singvögel
 - die Aussaat von Blumenstreifen für Bienen, Schmetterlingen und anderen Insekten
 - das Anlegen von kleinen Teichen um das Einwandern einheimischer Wildarten, wie Amphibien zu ermöglichen
 - sowie das Anlegen von naturnahen Kleinbiotopen und Insektenhotels
- sind die Grundlagen einer naturnahen Bewirtschaftung der Kleingärten.

6.3 Der im Kleingarten anfallende Müll ist am Wohnsitz nach der geltenden Abfallsatzung der Stadt Erfurt (vom 03.12.2015, geändert am 10.11.2021) zu entsorgen. Kompostierbare Abfälle sollten im Kleingarten kompostiert werden.

6.4 Das Lagern von Gegenständen außerhalb der KGA und auf Wegen innerhalb der KGA sowie das Verbrennen oder das Vergraben von Abfällen jeglicher Art ist verboten. Verstöße dazu werden beim Ordnungsamt zur Anzeige gebracht (ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Landeshauptstadt Erfurt).

7. Pflanzenschutz, Bodenstruktur und Kompostierung

7.1 Der Pflanzenschutz in den Kleingärten ist verstärkt auf biologischer Art auszurichten. Dabei ist auf natürliche und auf biologischer Basis erzeugter Pflanzenschutzmittel zurückzugreifen.

7.2 Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln ist zu vermeiden. Der Gebrauch von Herbiziden, wie Glyphosat, ist verboten.

7.3 Nur beim größeren Befall von Krankheitserregern an Pflanzen sind handelsübliche und für den Kleingartenanbau zugelassene Pflanzenschutzmittel erlaubt. Die Kenntnisse eines entsprechenden Fachberaters sind einzuholen.

7.4 Bei der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen sind die Richtlinien des Schutzes von Insekten und besonders von Bienen zu beachten. Die Belastung des Grundwassers und Nachbargärten ist zu vermeiden.

7.5 Wichtige Methoden des Pflanzenschutzes sind richtige Fruchtfolge, Mischkulturen und Pflanzabstände. Mulchen verhindert ungewünschten Pflanzenwuchs, das Austrocknen der Böden und somit auch eine Verbesserung der Bodenstruktur.

7.6 Die Verwendung von Torf ist aus Umweltgründen zu vermeiden.

7.7 Kompost ist das idealste und preisgünstigste Produkt zur Verbesserung der Gartenböden. Reste von Pflanzen, Laub, Rasenschnitt und Küchenabfälle sind zu kompostieren. Nicht auf den Kompost gehören kranke Pflanzen und Teile davon sowie Samen und Wurzeln.

7.8 Die Kompostanlage ist so anzulegen, dass es zu keiner Geruchsbelästigung anderer Gartenpächter kommt (wie z.B. in der Nähe von Sitzflächen und an Gartenwegen).

8. Tierhaltung

8.1 Die Kleintierhaltung ist in der KGA nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit der Zustimmung des Verpächters unter Beachtung des § 20a Nr. 7 Satz 2 BKleingG möglich.

8.2 Bienenstöcke sollten möglichst am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der benachbarten Gartenpächter und die Genehmigung des Vorstandes sind einzuholen. Die Bienezucht wird durch den Verein gefördert.

8.3 Das Halten von Hunden und von Katzen ist im Kleingarten nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen. Verunreinigung sind unmittelbar vom Tierhalter zu beseitigen. Eine erhebliche Belästigung anderer Gartenpächter durch mitgeführte Tiere ist zu vermeiden.

8.4 Das Füttern herumstreuender Tiere in der KGA, wie z.B. Katzen, ist zu unterlassen.

9. Gemeinschaftliche Wege, Anlagen und Einrichtungen

9.1 Jeder Gartenpächter unseres KGV und dessen Familienangehörigen sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, entsprechend von Beschlüssen des Vereines, zu nutzen.

9.2 Die der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Festgestellte Gefahren und Mängel sind dem Vorstand zu melden.

9.3 Bei selbstverschuldeten Schäden an diesen Einrichtungen haftet der Verursacher. Die Haftung richtet sich nach allgemeinen und zivilrechtlichen Grundlagen.

9.4 Das Betreten der Wege, die Benutzung des Spielplatzes und anderer Gemeinschaftseinrichtungen der KGA erfolgt auf eigene Gefahr. In der gesamten KGA erfolgt kein Winterdienst.

9.5 Die Nutzung des Vereinsheimes ist für alle Gartenpächter möglich. Die Bedingungen dafür sind in einem Nutzungsvertrag geregelt.

9.6 Der auf unserem Gelände befindliche Spielplatz ist zu den üblichen Öffnungszeiten der KGA auch für die Öffentlichkeit zugänglich. Kleinstkinder dürfen ihn nicht ohne Begleitung von Eltern oder eines Erwachsenen nutzen. Bei Unfällen übernimmt der Verein keine Haftung. Beim Spielen auf dem Spielplatz sind die üblichen Ruhezeiten unserer KGA zu berücksichtigen.

9.7 Das Abstellen von Fahrzeugen auf der Parkfläche unseres Vereines regelt die zuständige Parkordnung. Sie wird jedem Nutzer ausgehändigt. Für die Sauberkeit und die Pflege der angrenzenden Grünfläche ist der jeweilige Nutzer zuständig.

10. Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

10.1 Die Art der Pflege und Instandhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen regelt der Vorstand.

10.2 Zu Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen sind die Gartenpächter, auf der Grundlage von Beschlüssen, zur Leistung von gemeinschaftlichen Arbeitsstunden verpflichtet. Nichtgeleistete Stunden müssen finanziell ausgeglichen werden (§ 6 Satzung des KGV). Für bestimmte Arbeiten können Pflegeverträge abgeschlossen werden. Arbeitsleistungen werden nur durch den Vorstand organisiert und bestätigt und am Ende eines Jahres abgerechnet.

10.3 Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht durch die Mitglieder unseres Vereines fachgerecht und im vollen Umfang erbracht werden können, werden, unter Berücksichtigung unserer finanziellen Möglichkeiten, an Firmen vergeben.

- 10.4** Zur Pflege der vereinseigenen Wege sind die Gartenpächter bis deren Mitte verpflichtet. Unfallquellen auf diesen Wegen und auf den Plätzen unserer KGA sind dem Vorstand zu melden.
- 10.5** Um die Stabilität und Begehbarkeit der vereinseigenen Gehwege zu erhöhen, sind deren Ränder zu befestigen (z.B. mit der Aussaat von Rasen). So soll ein Verrutschen der Gehwegplatten und der Pflastersteine verhindert werden.
Das Pflanzen von Blumen und Sträuchern auf den Wegen ist untersagt. Der Überhang von Ästen aus den Gartenparzellen ist zu verhindern.
- 10.6** Zur Abgrenzung zwischen den Gehwegen und den Gartenparzellen können Holz- oder Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 0,80 m bzw. 1,00 m errichtet werden. Die entstehenden Kosten für die Abgrenzung trägt der jeweilige Gartenpächter. Eine Abdeckung durch Planen oder unmittelbaren Zaunbewuchs ist unzulässig. Ebenso ein geschlossenes Mauerwerk aus Holz oder Stein.
- 10.7** Die Einfriedung zwischen den einzelnen Kleingärten werden durch die Gartenpächter, soweit es erforderlich ist, selbst geregelt. Trennzäune zwischen den Parzellen sind maximal 0,80 m hoch (KGO SV Erfurt der Kleingärtner e.V. § 7.7.).
Bei hanglagigen Gärten ist immer der Gartenpächter des oberen Gartens für die Stabilität und das Nichtnachrutschen von Mauern und Erdreich zuständig.
- 10.8** Die Verwendung von Stacheldraht und Bauteilen, die zu Verletzungen führen könnten, sind nicht gestattet.
- 10.9** Der Außenzaun der KGA ist Bestandteil der Gemeinschaftseinrichtung. Deren Pflege und Instandsetzung obliegt dem Verein und muss zum Zweck der genannten Maßnahmen erreichbar sein. Auch die Tore und die Türen im Außenzaun sind ein Bestandteil der Gemeinschaftseinrichtung. Mit ihnen ist sorgsam umzugehen. Jeder Gartenpächter erhält einen Schlüssel für die Schließung dieser Tore und Türen.
- 10.10** Die Höhe der Außenzäune beträgt 1,60 m und besteht aus Maschendraht. Noch bestehende Zäune aus Holz werden schrittweise ersetzt. Nicht erlaubt ist zusätzlicher Sichtschutz aus Holz, Stein oder Planen.
- 10.11** Jedem Gartenpächter eines außenliegenden Gartens ist es erlaubt, am Außenzaun und zwar innerhalb des entsprechenden Gartens, eine Hecke als Sichtschutz anzupflanzen. Dabei ist der Mindestabstand zu bewahren. Nicht angepflanzt dürfen dornentragende Pflanzen. Die Pflege obliegt dem Gartenpächter, auch bei Übernahme eines Gartens mit vorhandener Hecke am Außenzaun. Dabei ist es gegenstandslos, auf welcher Seite des Zaunes sich die Hecke befindet.
- 10.12** Die Hecken am Außenzaun (straßenseitig) dürfen 2,00 m und die Hecken am Separationsweg 1,60 m Höhe nicht überschreiten. Diese Hecken sind regelmäßig in Formschnitt zu bringen und zwar in der Höhe als auch in der Breite. Dabei ist der Vogelschutz zu beachten.
- 10.13** Die Pflege des Begleitgrünes an den Wegen der angrenzenden Gärten und im Bereich des Außenzaunes obliegen den jeweiligen Gartenpächtern eines Außengartens der KGA. Am Separationsweg bis zur Mitte des Weges und straßenseitig bis zum angrenzenden Straßenbelag. Bei außergewöhnlichen Pflegebelastungen kann die Hilfe des Vereines beantragt werden.

11. Bauliche Anlagen im Kleingarten

- 11.1** Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Bauausführung mit höchstes 24,00 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig und erlaubt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Ein Dachüberstand > 0,60 m gilt als überdachter Freisitz (§ 3 Abs. 2 des BKleingG). Die Traufhöhe von maximal 2,25 m und die Dachhöhe von maximal 3,50 m sollten nicht überschritten werden (§ 3 Abs. 2 des BKleingG und KGO SV Erfurt der Kleingärtner e.V. § 7.1).
- 11.2** Die vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichteten Gartenlauben mit überdachter Freifläche oder andere, der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Nebenanlagen, können gem. § 20a Nr. 7 Satz 1 des BKleingG unverändert genutzt werden. Bei Abriss erlischt der Bestandschutz dieser Bebauungen.
- 11.3** Bauanträge für Baulichkeiten sind generell schriftlich mit Skizzen, Maßen und genauem Standort im Kleingarten beim Vorstand des KGV einzureichen. Nach Erhalt der Unterlagen werden diese an den Stadtverband der Kleingärtner Erfurt weitergereicht. Die Bearbeitung und Zustimmung übernimmt die Baukommission des Stadtverbandes der Kleingärtner Erfurt. Kleinstbaumaßnahmen kann auch die Baukommission des Vereines klären.
- 11.4** Die Errichtung von Schornsteinen oder eine Unterkellerung von Lauben ist nicht gestattet. Verstoßen Bauvorhaben in der Ausführung gegen Bestimmungen des BKleingG oder des öffentlichen Baurechts, kann die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erfurt, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, die Nutzung untersagen oder den Rückbau bzw. den Abriss verfügen. Das Errichten von Geräteschuppen und Toiletten wird nicht genehmigt. Diese sind in den Gartenlauben zu integrieren.
- 11.5** Ein freistehendes Gewächshaus bis zu 12 m² Grundfläche und einer Firsthöhe von 2,50 m kann, ebenso wie Folienzelte, errichtet werden. Beide dürfen Nachbargrundstücke nicht stören. Der Grenzabstand ist einzuhalten.
Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden soll, bis zu einer Flächengröße von 4 m² und einer maximalen Tiefe von 0,70 m sowie mit flachen Randbereich, zulässig. Alle Anlagen sind durch den Vorstand zu genehmigen. Beim Errichten sind die geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- 11.6** Das Aufstellen abbaubarer Schwimmbassins bis zu 3,60 m Durchmesser und einer Höhe bis 0,90 m sind erlaubt. Das Bassin muss dabei auf natürlichem Boden stehen. Das Errichten ortsfester Schwimm- und Badebecken sind im Kleingarten dagegen nicht erlaubt.
- 11.7** Gartenwege sind wasserdurchlässig anzulegen. Betonschüttungen sind nicht gestattet.
- 11.8** Ein natürlicher Sichtschutz von 1,80 m Höhe und maximaler Länge von 3,60 m an Sitzflächen und Terrassen ist zu lässig. Sie dürfen nicht aus festen Einhausungen und aus Gehölzen, die nicht in einen Kleingarten gehören, bestehen.
- 11.9** Baumhäuser sind unter Einhaltung des Sicherheitsschutzes für Kinder bis maximal 3,50 m (Oberkante) zulässig. Eine Einhausung des Stützbereiches ist nicht gestattet. Durch das Aufstellen darf keine Belästigung der Gartennachbarn erfolgen. Ein Rückbau, nach Beendigung des Pachtvertrages, hat durch den abgebenden Gartenpächter und auf dessen Kosten zu erfolgen (KGO SV Erfurt der Kleingärtner e.V. § 7.9).

- 11.10** Die Errichtung eines gemauerten Grills ist zustimmungspflichtig.
- 11.11** Auch für andere, nicht ausdrücklich erwähnte Baulichkeiten besteht die schriftliche Genehmigung durch den Vorstand, dies gilt nicht für Hochbeete. Sie sollten aus handelsüblichen Materialien bestehen und sich gut in das Gesamtbild eines Kleingartens einfügen.
- 11.12** Nach Abriss bzw. Zerstörung von baulichen Anlagen ist eine komplette Entsorgung der Überreste sicherzustellen. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist Pflicht eines jeden Gartenpächters (Beschluss MV 158/2001).
- 11.13** Fäkalien sind nach dem Stand der Technik, unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, vom Gartenpächter ordnungsgemäß zu entsorgen. Dieses sollte über eine vorhandene Kompostanlage erfolgen. Die Nutzung einer chemischen Toilette ist gestattet. Die Entsorgung darf nicht im Kleingarten und über den Kompost erfolgen. Biologische Toiletten sind vorzuziehen. Sickergruben sind verboten.
Spül- und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden.

12. Strom und Wasser

- 12.1** Die Versorgung mit Strom und Wasser wird durch vereinseigene Leitungen und Anlagen gesichert. Außer Strom in der Gruppe 3 und den Gärten 260 und 261 der Gruppe 2 (Stand 2020). Die Verantwortung des Vereines für die Gemeinschaftseinrichtungen für Strom und Wasser endet an den jeweiligen Übergabepunkten. Ab diesen ist jeder Gartenpächter zuständig. Beim Strom sind es die Verteilerkästen der Hauptleitungen und beim Wasser die erste Absperrinrichtung für den Kleingarten. Pflicht der Gartenpächter ist es, ihren Teil der Wasserleitung regelmäßig auf Dichtheit zu prüfen. Wasseruhren und -leitungen sind vor Frost zu schützen.
Für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage in der Laube und im Außenbereich der Kleingärten sind die Gartenpächter zuständig. Aus Sicherheitsgründen wird eine Fehlerstromschutzschaltung empfohlen. Ein sparsamer Verbrauch von Strom und Wasser wird angeregt.
Die Wasserversorgung erfolgt nur zur Gartensaison. Die Stromversorgung erfolgt ganzjährig. Die Termine für das Auf- und Abdrehen der Wasserleitung sowie das Ablesen des Verbrauches von Strom und Wasser werden den Gartenpächtern rechtzeitig mitgeteilt. An diesen Tagen ist die Anwesenheit des Gartenpächters oder eines von ihm Beauftragten verpflichtend.
Bei Nichtanwesenheit ist eine Gebühr von 5,00 € zu entrichten und es erfolgt keine Zuschaltung. Für die Gültigkeit der Wasseruhr ist der Gartenpächter zuständig.
- 12.2** Mit der Instandhaltung der vereinseigenen Strom- und Wasseranlagen sind bis zum Übergabepunkt festgelegte Verantwortliche zuständig. Ab Übergabepunkt ist dann der jeweilige Gartenpächter zuständig. Beauftragte sind berechtigt, die in den Kleingärten befindlichen Leitungen zu prüfen.
Der Zugang ist vom Gartenpächter zu gewähren. Bei Havariefällen sind der Vorstand und die beauftragten Verantwortlichen berechtigt, die Gartenparzelle ohne Anwesenheit des jeweiligen Gartenpächters zu betreten. Störungen sind unmittelbar zu melden.
Eigenmächtiges Hantieren an vereinseigenen Strom- und Wasserleitungen ist verboten. Manipulationen an diesen Leitungen und Zählwerken werden zur Anzeige gebracht.
- 12.3** Um eine Überlastung von Stromleitungen auszuschließen, ist das gleichzeitige Betreiben von mehreren elektrischen Verbrauchern zu vermeiden.

13. Ruhe, Ordnung und Sicherheit

13.1 Jeder Gartenpächter, seine Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der KGA erheblich beeinträchtigt. Gegenseitige Rücksichtnahme ist die Grundlage einer guten Nachbarschaft in unserem Verein.

13.2 Eine den anderen Gartenpächter belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung durch das Betreiben von Rundfunk- und Gartengeräten jeglicher Art und insbesondere zu den festgelegten Ruhezeiten ist zu unterlassen.

13.3 Ruhezeiten sind:

Montag bis Freitag	von	13.00 bis 15.00 Uhr
Sonnabend	von	13.00 bis 15.00 Uhr
Nachtruhe	von	22.00 bis 07.00 Uhr
Sonn- und Feiertage		ganztägig

13.4 Elektrische und mit Benzin betriebene Gartengeräte dürfen

Montag bis Freitag	von	08.00 bis 13.00 Uhr	
		15.00 bis 19.00 Uhr	
Sonnabend	von	08.00 bis 13.00 Uhr	
		15.00 bis 18.00 Uhr	
Sonn- und Feiertage		generell nicht	

betrieben werden.

Außerhalb der Gartensaison (beginnt im April und endet im Oktober mit dem An- und Abstellen des Wassers) ist aus Rücksicht auf die Anwohner die Lärmbelästigung auf das Wesentliche zu beschränken. Hier gilt: das Miteinander von Anwohnern und Gartenpächtern unserer Anlage.

13.5 Zu organisierten Veranstaltungen des Vereines gelten, im Bezug der Einhaltung von Ruhezeiten, besondere Vereinbarungen. Bei privaten Feiern im Vereinsheim sind die festgelegten Ruhezeiten einzuhalten und eine Lärmbelästigung der Anlieger zu vermeiden.

13.6 Das Aufstellen von Zelten innerhalb der Anlage ist nicht statthaft, kurzzeitiges Zelten im Kleingarten wird jedoch toleriert.

13.7 Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art und das Anzünden von Feuerwerkskörpern sind in der KGA verboten.

13.8 Feuerschalen und Feuerkörbe, die im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sogenannte „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“ sind und als Wärme- und Gemütlichkeitsfeuer dienen, sind erlaubt. Sie dürfen nur bestimmungsmäßig mit zulässigen Brennstoffen betrieben werden (abgelagertes Holz § 3 Abs. 1, Nr. 4 oder Holzbriketts § 3 Abs.1 Nr. 5 der 1. BImSchV.). Die Verwendung von Feuerschalen und Feuerkörben darf nicht zum Zwecke der Abfallentsorgung erfolgen.

Beim Betreiben sind die Bestimmungen des Brandschutzes und die vorherrschende Wetterlage zu beachten. Verursachte Schäden, besonders an Dritten, trägt im vollen Umfang der Verursacher.

- 13.9** Jeder Gartenpächter hat an seiner Gartenpforte ein Schild mit der jeweiligen Gartennummer anzubringen.
- 13.10** Aus Sicherheitsgründen und zur Vorbeugung gegen Laubeneinbrüche und Vandalismus sind die Türen zu den vereinseigenen Wegen außerhalb der Gartensaison immer abzuschließen. Während der Gartensaison sind diese Türen von 08.00 – 22.00 Uhr nicht zu verschließen. Bei Anwesenheit von Gartenpächtern haben die Wege der KGA den Status von Flucht- und Rettungswegen und müssen demzufolge erreichbar sein.
- 13.11** Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, auf Unregelmäßigkeiten im Bereich der KGA zu achten und gegebenenfalls diese dem Vorstand zu melden.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1** Die KGO gilt für den KGV „Marienhöhe e.V.“ Erfurt und ist für alle Gartenpächter und Mitglieder unseres Vereines bindend.
- 14.2** Bei Verstößen gegen diese KGO kann die Mitgliedschaft unseres Vereines und der Pachtvertrag, nach § 9 Abs. 1, Nr. 1 des BKleingG, zu jeder Zeit gekündigt werden.
- 14.3** Die Gartenpächter sind beim Ausbau und Sanierung der KGA zur Duldung notwendiger Veränderungen und Ausgaben verpflichtet. Diese Maßnahmen können nur durch Beschlüsse von Mitgliederversammlungen erfolgen (§ 6 unserer Satzung von 2018).
- 14.4** Der Vorstand des KGV sowie die von ihm beauftragten Gartenpächter sind berechtigt, die Kleingärten im Rahmen ihrer Aufgaben und bei rechtzeitiger Benachrichtigung zu betreten (dazu auch Punkt 12.02. der KGO).
- 14.5** Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, sich über Veränderungen und Bekanntmachungen des Vereines in den verschiedenen Informationsquellen sachkundig zu machen.
- 14.6** Der Beschluss des Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde e.V. zur Durchführung von Bestands- und Wertermittlungen bei einem Pächterwechsel ist für alle Gartenpächter bindend.
- 14.7** Veränderungen von gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sind durch Nachträge in die KGO einzufügen. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der KGO bedürfen der Schriftform.
- 14.8** Die KGO wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.04.2022 beschlossen und tritt am selbigen Tag an Stelle der bisherigen KGO in Kraft.

Erfurt, 30.04.2022

**Vorstand des KGV „Marienhöhe e.V.“
Vertreten und gezeichnet durch:**

Lothar Beer

Dominik Schleip

Anlage 1

Grenz- und Pflanzabstände

	Empfohlener Pflanzabstand (m)	Verbindlicher Grenzabstand (m)
Apfel Niederstamm, Stammhöhe bis 60 cm	2,50 – 3,00	2,00
Birne Niederstamm, Stammhöhe bis 60 cm	3,00 – 4,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm, St. H. bis 60 cm	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm, St. H. bis 60 cm	3,50 4,00	2,00
Pfirsich Niederstamm, Stammhöhe bis 60 cm	3,00 – 4,00	2,00
Aprikose Niederstamm, Stammhöhe bis 60 cm	3,00 – 4,00	2,00
Quitte	2,50 – 3,00	2,00
Süßkirsche	als Einzelbaum	3,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere Obstbäume mit kleinem Kronenwuchs		2,00
Schwarze Johannisbeere als Busch	1,50 – 2,00	1,25
Rote- und Weiße Johannisbeere als Busch oder Stamm	1,00 – 1,25	1,00
Himbeeren	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren	1,50 – 2,00	1,00
Weinreben	1,30	0,70
Ziergehölze und Hecken bis 1,50 m		1,00
Ziergehölze bis 2,50 m		3,00

Anlage 2

Verbotene Pflanzen im Kleingarten (Auswahl)

Gehölze als Wirtspflanzen für Krankheitserregern und Pilzen:

- Felsenmispel (*Cotoneaster*)
- Weißdorn (*Crataegus*)
- Feuerdorn (*Pyracantha*)
- Eberesche (*Sorbus*)
- Stranvaesie (*Stranvaesie*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Haferschlehe (*Prunus insititia*)
- Gemeiner Bocksdorn (*Lycium halimifolium*)
- Sadebaum (*Juniperus sabina*)
- Hopfenklee (*Medicago lupulina*)
- Hahnenfußarten (*Ranunculus acer*)
- Weißklee, Inkarnatklee (*Trifolium*)
- Steinklee (*Melilotus alba*)
- Wacholder

nicht erlaubt sind:

- alle Nadelgehölze (außer Zuckerfichte)
- alle Laub- und Waldbäume
- Walnussbäume

Anlage 3

Gesetze und Verordnungen des Freistaates Thüringen in der jeweils gültigen Fassung

1. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG -) vom 24.02.2012 in Verbindung mit dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017
2. Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014
3. Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Bauwesen (ThürZustBauVO) vom 22. April 2008
4. Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992
5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in Verbindung mit dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -ThürNatG -) vom 30. Juli 2019
6. Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung - ThürPflanzAbfV -) vom 2. März 1993
7. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019
8. Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung -ThürImZVO-) vom 6. April 2008
9. Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich (Baumschutzsatzung) vom 05. Februar 1999
10. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003
11. Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) vom 21. Dezember 1994